

meinsame Entscheidungsrecht beider Eheleute ersetzt. Insbesondere soll über die Wahl des Wohnsitzes und der Wohnung, über die grundsätzlichen Fragen der Haushaltsführung und über die Erziehung der Kinder nur gemeinsam entschieden werden. Die Schlüsselgewalt der Frau wird durch eine gesamtschuldnerische Haftung beider Eheleute ersetzt. Der gesetzliche Güterstand ist der der Gütertrennung. Der Unterhalt ist von beiden Ehegatten nach ihren Kräften zu tragen. Der Ehefrau steht es frei, ihn durch Geld oder durch Tätigkeit im gemeinsamen Haushalt zu leisten. Die Frau erhält aber weiter den Namen des Ehemannes. Mann und Frau werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ehemündig.

4. Gleichberechtigung der Frau bedeutet aber vor allem ihre Einschaltung in den Produktionsprozeß mit den Rechten und Pflichten des Mannes (-> Erl. zu Art. 18). Der Ehemann darf sie deshalb auch dann nicht daran hindern, eine bezahlte Arbeit aufzunehmen, wenn das gegen die Interessen der Familie verstößt. Die Frau darf nicht gehindert werden, einen Beruf auszuüben oder einer beruflichen Ausbildung und ihrer gesellschaftlichen und politischen Fortbildung nachzugehen, auch wenn hierdurch eine zeitweise örtliche Trennung der Eheleute bedingt ist. Die Frau ist nicht zu unentgeltlicher Arbeit im Haushalt oder im Geschäft des Mannes verpflichtet. Das Kündigungsrecht des Ehemannes hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses der Ehefrau ist wie in der Bundesrepublik entfallen⁵.

5. Was ein Staat vom Wesen der Ehe hält, zeigt das Recht der Ehescheidung. In der Sowjetzone ist das Scheidungs- und Aufhebungsrecht in einem einzigen Paragraphen zusammengedrängt. Danach kann eine Ehe nur geschieden werden, wenn ernstliche Gründe hierfür vorliegen und wenn das Gericht durch eine eingehende Untersuchung festgestellt hat, daß die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, für die Kinder und für die Gesellschaft verloren hat. Dabei hat das Gericht zu prüfen, ob die Folgen der Scheidung für den anderen Teil eine unzumutbare Härte bedeuten und ob das Wohl der minderjährigen Kinder einer Scheidung entgegensteht⁶. Der Inhalt dieser Vorschrift lehnt sich an den Beschluß des Plenums des OG der UdSSR vom 16. 9. 1949 an⁷. Im Unterschied zu den Verhältnissen in der Bundesrepublik kann der Ehemann in der Sowjetzone auf eine Scheidung rechnen, selbst wenn er lange verheiratet ist und noch minderjährige eheliche Kinder hat, wenn er sich ernsthaft einer anderen Frau zugewendet und auch von ihr Kinder hat⁸. Die Ehe hat aber vor allem ihren Sinn

5 Rosenthal - Lange - Biomeyer, a. a. O. S. 180 ff.

6 § 8 Verordnung über Eheschließung und Ehescheidung vom 24. 11. 1955 (GBl. I S. 849)

7 Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 1957, Spalte 193 Anm. 23

8 Rosenthal - Lange - Biomeyer, a. a. O. S. 190